

13. Beschlussfassung

13.1

Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

13.2

¹Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

13.3

¹Der Auswahlausschuss tagt in Präsenz der Mitglieder. ²In besonderen Fällen kann die Sitzung des Auswahlausschusses aber auch durch eine digitale Sichtung und Sitzung abgehalten werden.